

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Stück, 08.08.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 8. August 1931.) 33. Stück.

Inhalt:

Nr. 84. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juli 1931, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst (Ausbildungsordnung).

Nr. 84.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitungen für den Justiz- und Verwaltungsdienst (Ausbildungsordnung).

Oldenburg, den 18. Juli 1931.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 1. April 1931, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Die erste juristische Prüfung ist bei einem der preussischen Prüfungsämter in Berlin, Breslau, Celle, Düsseldorf, Frankfurt (Main), Hamm, Kassel, Kiel, Köln, Königsberg i. Pr., Naumburg a. S. oder Stettin abzulegen.

(2) Die Prüfung richtet sich nach den für Preußen jeweilig geltenden Vorschriften, soweit in dieser Bekannt-



machung nicht anderes bestimmt ist. Das Landesrecht ist nicht Gegenstand der Prüfung.

§ 2.

Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Oldenburg zu richten. Der Prüfling hat darin das Prüfungsamt zu bezeichnen, bei dem er die Prüfung abzulegen wünscht.

§ 3.

(1) Dem Zulassungsgefuche sind beizufügen:

- a) das Reifezeugnis einer deutschen höheren Lehranstalt nach den Vereinbarungen der Landesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse;
- b) Ausweise der Universitätsbehörden über ein Studium der Rechtswissenschaft von dreiundeinhalb oder im Falle der Befreiung vom siebenten Studienhalbjahr drei Jahren nach Erlangung des Reifezeugnisses;
- c) die Zeugnisse über die Teilnahme an mindestens 5 mit schriftlichen Arbeiten verbundenen rechtswissenschaftlichen Übungen;
- d) ein Lebenslauf, in dem der Gang des Studiums im allgemeinen darzulegen ist;
- e) die Versicherung, daß der Prüfling die Zulassung zur Prüfung noch bei keiner anderen Prüfungsbehörde nachgesucht habe, oder die Angabe, wo und wann dies geschehen sei.

(2) Eine der nach Abs. 1c nachzuweisenden Übungen muß das Staats- oder das Verwaltungsrecht zum Gegenstande haben; eine wirtschaftswissenschaftliche, mit schriftlichen Arbeiten verbundene Übung ist auf die rechtswissenschaftlichen Übungen anzurechnen.

(3) Der Prüfling kann dem Gesuch Zeugnisse über die Teilnahme an anderen als den nach Abs. 1c) vor-

geschriebenen Uebungen sowie Zeugnisse über die Teilnahme an praktischen Ferienkursen bei den Gerichten beifügen.

(4) Der Prüfling kann hinsichtlich des Rechtsgebiets, aus dem die Aufgabe für die häusliche Arbeit entnommen werden soll, Wünsche äußern; er kann auch das Rechtsgebiet bezeichnen, dem er etwa besonders eingehende Studien gewidmet hat; er hat den Gang dieser Studien im einzelnen darzulegen und die in Uebungen angefertigten und sonstigen Arbeiten und andere Belege beizufügen.

(5) Der Oberlandesgerichtspräsident kann Führungszeugnisse einfordern.

§ 4.

Der Oberlandesgerichtspräsident prüft das Gesuch und verfügt die Zulassung des Prüflings bei dem von diesem bezeichneten Prüfungsamt oder die Zurückweisung des Prüflings.

§ 5.

(1) Wird der Prüfling zugelassen, so ist er mit einem Zulassungsbescheid zu versehen. Der Bescheid wird an den Vorsitzenden des Prüfungsamts gerichtet.

(2) Der Prüfling hat sich spätestens binnen 6 Monaten nach dem Tage, der in dem Zulassungsbescheid angegeben ist, bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamts zu melden.

§ 6.

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach 6 Monaten auf seinen Antrag zur Wiederholung der Prüfung vor demselben Prüfungsamt zugelassen, wenn er während eines Halbjahrs das

Rechtsstudium an einer Universität fortgesetzt und mindestens an einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Uebung teilgenommen hat. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsamts zu richten. Das Prüfungsamt kann bestimmen, daß das Rechtsstudium während eines zweiten Halbjahrs fortzusetzen ist; es kann die Fächer bezeichnen, deren Studium zu wiederholen ist. Statt der Fortsetzung des Studiums während eines Halbjahrs kann das Prüfungsamt dem Prüfling auch nur die Teilnahme an Uebungen mit schriftlichen Arbeiten aufgeben; in diesem Falle genügt es, daß der Prüfling während einer auf zwei Studienhalbjahre verteilten Zeit von zusammen mindestens vier Monaten an den Uebungen teilnimmt.

§ 7.

Aus besonderen schwerwiegenden Gründen kann das Ministerium der Justiz den Prüfling zu einer weiteren Wiederholung der Prüfung zulassen; in diesem Falle bestimmt es nach Anhörung des Prüfungsamts gemäß § 6 Abs. 2 die Dauer und den Gegenstand des weiteren Studiums.

§ 8.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis des Vorsitzenden des Prüfungsamts.

§ 9.

Auf Grund des Zeugnisses, daß die Prüfung bestanden ist, kann der Prüfling bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Oldenburg die Ernennung zum Referendar nachsuchen.

§ 10.

(1) Der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet über das Gesuch nach Einsicht der Prüfungsakten. Er hat das

Gesuch abzulehnen, wenn der Prüfling der Zulassung zum höheren Justiz- und Verwaltungsdienst unwürdig erscheint.

(2) Stehen der Bewilligung des Gesuchs keine Bedenken entgegen, so wird der Prüfling von dem Oberlandesgerichtspräsidenten zum Referendar ernannt, gemäß Art. 5 § 2 des Zivilstaatsdienergesetzes beeidigt und zum Vorbereitungsdienst zugelassen.

§ 11.

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Tage der Beeidigung.

§ 12.

(1) Der Referendar hat die Zeit des dreiundeinhalbjährigen Vorbereitungsdienstes, wie folgt, zu verwenden:

1. 8 Monate bei einem Amtsgericht,
2. 7 Monate bei einem Landgericht und
3 Monate bei einer Staatsanwaltschaft,
3. 6 Monate bei einem Rechtsanwalt (und Notar),
4. 9 Monate bei einer Verwaltungsbehörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, davon mindestens 6 Monate bei einer Regierung, einem Amt oder einem Stadtmagistrat I. Klasse,
5. 4 Monate bei einem Amtsgericht,
6. 5 Monate bei dem Oberlandesgericht.

(2) Während der Tätigkeit bei einem Amtsgericht ist der Referendar bei dem Arbeitsgericht am Sitze des Amtsgerichts oder, falls sich dort kein Arbeitsgericht befindet, bei einem benachbarten Arbeitsgericht nach näherer Anweisung des Oberlandesgerichtspräsidenten zu beschäftigen.

(3) Der Oberlandesgerichtspräsident kann im einzelnen Falle eine Abweichung von der Reihenfolge und



Dauer der einzelnen Abschnitte und unter besonderen Umständen eine gleichzeitige Beschäftigung bei mehreren Gerichtsbehörden anordnen. Zu einer Abweichung von der Dauer des Vorbereitungsdienstes bei einer Verwaltungsbehörde ist die Zustimmung des Ministeriums des Innern erforderlich.

(4) Während der Dauer des Vorbereitungsdienstes beim Oberlandesgericht kann der Referendar zugleich bei dem Oberverwaltungsgericht beschäftigt werden.

(5) Die nach Abs. 1, 3 bestimmte Dauer der Abschnitte und damit die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes kann auf Antrag und bei nicht hinreichenden Fortschritten des Referendars von Amts wegen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten oder, wenn es sich um den Vorbereitungsdienst bei einer Verwaltungsbehörde handelt, durch das Ministerium des Innern verlängert werden. Der Referendar darf einem späteren Abschnitte des Vorbereitungsdienstes nur überwiesen werden, wenn der Zweck der Ausbildung im früheren Abschnitt erreicht ist.

(6) Soweit nicht schon Abs. 3, 5 Bestimmungen treffen, kann das Staatsministerium in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen eine Abweichung von den Vorschriften des Abs. 1 eintreten lassen.

§ 13.

Wird der Referendar mit der Verwaltung einer Stelle im Staats- oder Kommunaldienste beauftragt, so gilt diese Beschäftigung als Vorbereitungsdienst.

§ 14.

(1) Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes geschieht durch den Oberlandesgerichtspräsidenten. Er weist den Referendar einer Gerichtsbehörde oder einem Rechtsanwalt zu. Die Zuweisung an eine Staatsanwaltschaft erfolgt auf Er-

suchen des Oberlandesgerichtspräsidenten durch den Generalstaatsanwalt, die Zuweisung an eine Verwaltungsbehörde und an das Oberverwaltungsgericht durch das Ministerium des Innern.

(2) Von der Zuweisung an eine Verwaltungsbehörde und an das Oberverwaltungsgericht sowie von der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bei einer Verwaltungsbehörde wird dem Oberlandesgerichtspräsidenten Kenntnis gegeben. Dasselbe gilt, wenn der Referendar während der Dauer des Vorbereitungsdienstes mit der Verwaltung einer Stelle im Staats- oder Kommunaldienste beauftragt wird.

§ 15.

(1) Zur Auswahl der Gerichtsbehörde, der Staatsanwaltschaft oder des Rechtsanwalts hat der Referendar seine etwaigen Wünsche und Anträge, soweit er sie nicht bereits mündlich bei der Beeidigung zum Ausdruck gebracht hat, dem Oberlandesgerichtspräsidenten schriftlich einzureichen. Dieser wird die Wünsche angemessen berücksichtigen, ist aber nicht daran gebunden. Insbesondere hat er darauf zu halten, daß bei derselben Behörde oder demselben Rechtsanwalt nicht mehr Referendare zur gleichen Zeit beschäftigt werden, als mit einer wirksamen Beschäftigung und Ueberwachung vereinbart erscheint.

(2) Abs. 1 gilt für die Zuweisung an eine Verwaltungsbehörde durch das Ministerium des Innern entsprechend.

§ 16.

Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt dem Vorstande des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörde sowie dem Rechtsanwalt ob, denen der Referendar zur Ausbildung überwiesen ist. Sie haben sich zwei Wochen vor

Ablauf der Beschäftigung des Referendars in einem unmittelbar an den Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichenden Zeugnis über die Fähigkeit, den Fleiß, die Leistungen, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten und die körperliche Diensttüchtigkeit des Referendars auszusprechen und darüber, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht sei, ein Urteil abzugeben. Die Zeugnisse sollen möglichst scharf erkennen lassen, worin die Vorzüge und die Mängel bestehen, die sich während der Ausbildungszeit in der Fähigkeit, dem Fleiß und den Leistungen des Referendars gezeigt haben. Allgemeine Redewendungen sind zu vermeiden.

§ 17.

(1) Der Vorstand des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft (§ 16) hat dem Referendar einem oder mehreren Richtern oder Staatsanwälten zu überweisen.

(2) Bei einer Regierung kann der Präsident den Referendar einem oder mehreren Mitgliedern überweisen.

(3) Die Referendare sollen in erster Linie Beamten überwiesen werden, die nach ihren Neigungen und Fähigkeiten zur Ausbildung der Referendare besonders geeignet sind.

§ 18.

(1) Ausschließlicher Zweck des Vorbereitungsdienstes ist die wissenschaftliche und praktische Ausbildung des Referendars. Nur Arbeiten, die für die Ausbildung Wert haben, sind ihm zu übertragen. Zu Dienstleistungen mechanischer Art und zu Arbeiten, die formularmäßig zu erledigen sind, ist er nur solange zuzuziehen, als die Ausbildung es erfordert.

(2) Die ausbildenden Stellen haben den Referendar mit allen Zweigen ihrer Tätigkeit vertraut zu machen und darauf zu achten, daß er das einzelne Geschäft

möglichst bis zu Ende durchführt. Es muß ihm Zeit gelassen werden, sich in die Sache zu vertiefen und sie gründlich zu bearbeiten. Jede Arbeit, die er abgeliefert, ist eingehend mit ihm zu erörtern.

(3) Es ist darauf zu halten, daß der Referendar regelmäßig den Sitzungen beiwohnt, die von ihm bearbeiteten Sachen vorträgt und seine Ansicht in freiem Vortrage entwickelt; auch in anderen als den von ihm selbst bearbeiteten Sachen ist er zur Darlegung seiner Ansicht zu veranlassen.

(4) Es ist auch darauf zu achten, daß die schriftlichen Arbeiten des Referendars in schlichter und klarer Sprache geschrieben, sorgfältig in der Form erledigt und pünktlich abgeliefert werden.

§ 19.

(1) Der Vorstand des Amtsgerichts, dem der Referendar zugewiesen ist, stellt einen Plan für die Beschäftigung des Referendars auf, der der Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten unterliegt. Es ist darauf zu achten, daß der Referendar auch in der Geschäftsstelle arbeitet, und daß er mit dem Kataster- und Vermessungswesen, der Zwangsvollstreckung und dem Gefängniswesen vertraut gemacht wird. Wesentliche Abweichungen von dem Plan sind nur mit Zustimmung des Oberlandesgerichtspräsidenten zulässig.

(2) Während der Zeit des Vorbereitungsdienstes beim Landgericht ist der Referendar auch beim Schöffengericht am Sitze des Landgerichts und beim Landesarbeitsgericht zu beschäftigen.

(3) Während der Zeit der Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft ist der Referendar gleichzeitig im Gefängniswesen weiter auszubilden.

(4) Für die Beschäftigung des Referendars in der Verwaltung stellt die Verwaltungsbehörde, der er zu-



gewiesen ist, nach Richtlinien des Ministeriums des Innern einen Plan auf, der der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt. Wesentliche Abweichungen von dem Plan sind nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern zulässig.

§ 20.

Während der Beschäftigung beim Landgericht hat der Referendar außer den regelmäßigen Arbeiten zwei besondere Arbeiten, die je aus einer Sachdarstellung (Tatbestand oder Sachbericht) und einem Gutachten bestehen, in begrenzter Frist anzufertigen. Der ausbildende Beamte begutachtet die Arbeiten schriftlich, bescheinigt, daß sie rechtzeitig abgeliefert sind, und übersendet sie durch den Vorstand der Behörde dem Oberlandesgerichtspräsidenten.

§ 21.

Die praktische Ausbildung des Referendars ist durch ständige Uebungen nach näherer Anordnung des Staatsministeriums zu ergänzen.

§ 22.

(1) Der Referendar ist, sobald wie möglich, an selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

(2) Der Referendar kann mit den Geschäften eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und eines Protokollführers betraut werden.

(3) Während seiner Tätigkeit beim Amtsgericht und beim Landgericht soll der Referendar zu Verteidigungen (§ 144 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) und zu Vertretungen armer oder geschäftsunkundiger Parteien herangezogen werden.

(4) Während seiner Tätigkeit beim Rechtsanwalt soll der Referendar wiederholt in schwierigen und verwickelten

Sachen neben dem Rechtsanwalt den Vortrag vor dem Landgerichte übernehmen.

(5) Während der Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft soll der Staatsanwalt dem Referendar in einigen geeigneten Fällen neben sich die mündlichen Ausführungen zur Schuldfrage und zum Strafmaß in der Hauptverhandlung übertragen.

(6) Der Generalstaatsanwalt kann den Referendar mit Zustimmung des Oberlandesgerichtspräsidenten mit den Geschäften eines Amtsanwalts — ganz oder nur zum Teil — beauftragen, jedoch höchstens auf die Dauer von sechs Wochen und nur, wenn besondere Kosten dadurch nicht erwachsen.

(7) Der Amtsrichter kann einem Referendar, der seit mindestens einem Jahre und drei Monaten im Vorbereitungsdienst beschäftigt ist, die Erledigung einzelner Rechtshilfeersuchen übertragen. Andere richterliche Geschäfte können einem Referendar übertragen werden, für den der Oberlandesgerichtspräsident es genehmigt hat; ausgenommen sind jedoch die Geschäfte, die dem Artikel 15 § 4 Abs. 3 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, Artikel 12 § 4 Abs. 3 des Gesetzes für den Landesteil Lübeck und Artikel 14 § 3 Abs. 3 des Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, bezeichnet sind, ferner Verfügungen in Grundbuchsachen, Entscheidungen der Aufwertungsstellen, Beeidigung von Zeugen im Vorverfahren und die nach § 148 Abs. 3 der Strafprozeßordnung dem Richter obliegende Aufgabe, den Unterredungen des Verteidigers mit dem verhafteten Beschuldigten beizuwohnen.

(8) Der Direktion der Gefangenenanstalten in Wechta werden die Referendare zu Lehrgängen von je sechs bis zehn Teilnehmern auf eine Woche zur Unterweisung in den Geschäften der Gefängnisverwaltung und des Straf-

vollzuges zugewiesen. In welchem Abschnitt seines Vorbereitungsdienstes der einzelne Referendar an diesem Lehrgang teilzunehmen hat, bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident. Dieser setzt im Einvernehmen mit der Direktion die Zeit für den Lehrgang fest. Die Direktion hat sich nach Abschluß der Ausbildung in einem dem Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichenden Zeugnis darüber auszusprechen, ob Mängel in der Beteiligung des Einzelnen an der Arbeit hervorgetreten sind. Referendare, die sich nicht ausreichend beteiligt haben, kann der Oberlandesgerichtspräsident zu einer Wiederholung des Lehrgangs anhalten.

§ 23.

(1) Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen. Er hat darin eine Uebersicht über seine Tätigkeit zu geben; die einzelnen bedeutenderen Geschäfte, insbesondere die im Laufe der Tätigkeit von ihm selbständig gefertigten größeren Arbeiten, sind hervorzuheben.

(2) Das Verzeichnis ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes Beauftragten (§§ 16, 17) zu übergeben und von diesem mit einem Einsichtsvermerk zu versehen.

§ 24.

(1) Die Referendare unterstehen während der ganzen Zeit der Vorbereitung zur zweiten Prüfung der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten.

(2) Neben dem Oberlandesgerichtspräsidenten haben auch die mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes Beauftragten (§§ 16, 17) darauf zu halten, daß die Referendare im Dienst und außerhalb des Dienstes ein den Zwecken des Vorbereitungsdienstes und ihrer Stellung entsprechendes Verhalten beobachten.

§ 25.

Läßt sich ein Referendar in dienstlicher oder außerdienstlicher Beziehung ein unangemessenes oder ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen, so hat der Vorstand der Behörde oder der Rechtsanwalt, bei denen er beschäftigt ist, ihn zurechtzuweisen, und, wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt, oder eine erheblichere Ordnungswidrigkeit vorliegt, dem Oberlandesgerichtspräsidenten Anzeige zu erstatten. Dieser kann dem Referendar einen schriftlichen oder mündlichen Verweis erteilen. In besonders schweren Fällen unwürdigen, unsittlichen oder pflichtvergessenen Verhaltens kann das Staatsministerium die Ausschließung des Referendars aus dem Vorbereitungsdienst anordnen.

§ 26.

(1) Die Zeit, während der ein Referendar infolge von Krankheit dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes anzurechnen, wenn sie während eines Jahres den Zeitraum von 8 Wochen nicht übersteigt. Die Jahre werden vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an gerechnet.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Referendar infolge Urlaubs oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienst während eines Jahres auf die Dauer von nicht mehr als vier Wochen entzogen war.

(3) Durch das Zusammentreffen der Fälle der Abs. 1, 2 wird ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als acht Wochen nicht begründet.

(4) Auf das letzte halbe Jahr des Vorbereitungsdienstes können in allen Fällen vier Wochen angerechnet werden.

§ 27.

Urlaub während des Vorbereitungsdienstes erteilt der Oberlandesgerichtspräsident. Der Urlaub ist schriftlich bei ihm zu erbitten; in dem Gesuch ist der Zweck des Urlaubs anzugeben. Beizufügen ist eine Bescheinigung der Stelle, welcher der Referendar zugewiesen ist, darüber, daß der Beurlaubung mit Rücksicht auf seine Ausbildung keine Bedenken entgegenstehen.

§ 28.

(1) Wird ein Referendar einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zum Vorbereitungsdienste zugewiesen, so gelten die Vorschriften für die Zuweisung an eine Verwaltungsbehörde.

(2) Wird ein Referendar mit der Verwaltung einer Stelle im Staats- oder Kommunaldienst beauftragt, so gelten die §§ 23—26 entsprechend. Die allgemeine Dienstaufsicht liegt jedoch der Dienstbehörde ob, der das von dem Referendar verwaltete Amt unterstellt ist; auch gelten für ihn die allgemeinen Urlaubsvorschriften für Beamte.

§ 29.

(1) Das Gesuch um Zulassung zur zweiten juristischen Prüfung ist an das juristische Staatsprüfungsamt zu richten. Das Geschäftsverzeichnis (§ 23) ist beizufügen.

(2) Ueber die Zulassung entscheidet der Vorsitzende (§ 31 Abs. 1), auf Anrufung durch den Referendar das Staatsprüfungsamt. Die Zulassung erfolgt, wenn alle Bedingungen dafür erfüllt sind.

§ 30.

Die zweite Prüfung ist schriftlich und mündlich.

§ 31.

(1) Das Staatsprüfungsamt nimmt die Prüfung durch einen Prüfungsausschuß von fünf Mitgliedern ab.

Die Mitglieder bestehen aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Vertreter als Vorsitzendem, zwei Richtern des Oberlandesgerichts oder deren Vertretern, dem Oberverwaltungsgerichtsrat oder dessen Vertreter und einem Ministerialrat. Die nicht ständigen vier Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden bestimmt.

(2) Die häuslichen Arbeiten (§§ 32 ff.) werden lediglich von dem Vorsitzenden und den beiden Richtern des Oberlandesgerichts oder deren Vertretern beurteilt. Der Vorsitzende kann einen weiteren Richter des Oberlandesgerichts mit der Beurteilung der Arbeiten beauftragen. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten ihrem Urteil über das Gesamtergebnis der Prüfung (§ 39) zu Grunde zu legen.

§ 32.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung von häuslichen Arbeiten.

§ 33.

(1) Die häuslichen Arbeiten bestehen in der Erstattung eines Gutachtens auf Grund von Prozeßakten zur Vorbereitung der Entscheidung des Gerichts und dem Entwurf eines Urteils in derselben Sache. Das Gutachten hat eine wissenschaftliche Erläuterung der Rechtsfragen zu enthalten, die sich aus dem Streitfall ergeben, und zu einem bestimmten Vorschlag zu führen.

(2) Für die Anfertigung der häuslichen Arbeiten wird eine Frist von zwei Monaten gesetzt. In dem Gutachten sind die benutzten literarischen Hilfsmittel jedesmal an den einschlägigen Orten mit Bezeichnung der benutzten Stellen genau anzuführen.

(3) Der Prüfling darf keinem Referendar Einsicht in seine Arbeiten und Vorarbeiten dazu gewähren. Vor

Abgabe der Arbeiten hat er sämtliche Vorarbeiten und Abschriften und Auszüge der Arbeiten zu vernichten. Gestattet ist jedoch, mit den Reinschriften je eine Abschrift einzureichen, über deren etwaige spätere Rückgabe auf Antrag das Staatsprüfungsamt nach seinem Ermessen zu befinden hat.

(4) Der Prüfling hat die schriftliche Versicherung auf Ehre und Gewissen abzugeben, daß er sich bei der Anfertigung der häuslichen Arbeiten nur der angeführten literarischen Hilfsmittel, sonst aber keiner fremden Hilfe bedient habe, daß er keinem Referendar Einsicht in seine Arbeiten und Vorarbeiten dazu gewährt und sämtliche Vorarbeiten und Abschriften und Auszüge der Arbeiten vernichtet habe.

§ 34.

Wird die Frist (§ 33 Abs. 2) nicht eingehalten, und ist die Versäumnis nach dem Ermessen des Staatsprüfungsamts genügend entschuldigt, so werden dem Referendar auf seinen Antrag andere häusliche Arbeiten zugewiesen. Ist die Versäumnis nicht genügend entschuldigt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 35.

Werden die häuslichen Arbeiten als ungenügend erkannt, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 36.

(1) Genügen die häuslichen Arbeiten, so wird der Referendar zur mündlichen Prüfung geladen.

(2) Eine Woche vor dem Termin wird dem Referendar eine Aufgabe zur Vorbereitung eines freien Vortrags aus Strafakten oder nach Bestimmung des Staatsprüfungsamts über einen anderen Gegenstand zugestellt.

§ 37.

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt durch drei Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Die Prüfung beginnt mit dem Vortrag (§ 36 Abs. 2). Der Referendar hat am Schlusse des Vortrags auf Ehre und Gewissen zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet habe.

§ 38.

Versäumt der Kandidat den Termin für die mündliche Prüfung, so gilt § 34 entsprechend.

§ 39.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird nach ihrem Gesamtergebnis Beschluß gefaßt und sofort ein Zeugnis ausgestellt, in dem der Grad der bewiesenen juristischen Ausbildung mit „ausreichend“, „voll befriedigend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden ausgedrückt wird.

§ 40.

(1) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß kann, wenn die häuslichen Arbeiten einstimmig als mindestens ausreichend erkannt sind, die Wiederholung auf die mündliche Prüfung beschränken.

(3) Ein Referendar, der die Prüfung zum ersten Male nicht bestanden hat, wird in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen. Der weitere Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate, kann jedoch vom Prüfungsausschuß bis auf ein Jahr erstreckt, in besonderen Ausnahmefällen auch bis auf drei Monate herabgesetzt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob und wie lange der weitere Vorbereitungsdienst bei einer Justizbehörde oder bei einer Verwaltungsbehörde oder bei beiden abzuleisten ist.

§ 41.

Aus besonderen schwerwiegenden Gründen kann das Staatsministerium den Referendar zu einer weiteren Wiederholung der Prüfung zulassen; in diesem Falle bestimmt es nach Anhörung des Staatsprüfungsamts die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes.

§ 42.

Vom höheren Staatsdienst ist ausgeschlossen:

1. wer die wiederholte zweite Prüfung nicht besteht.
2. wer sich innerhalb zwei Jahren nach erfolgter Zurückweisung nicht zur Wiederholung der Prüfung (§ 40) meldet,
3. wer sich innerhalb fünf Jahren vom Beginne des Vorbereitungsdienstes überhaupt nicht zur zweiten Prüfung meldet.

§ 43.

Wenn der Referendar bei der Prüfung zu täuschen versucht, insbesondere eine der Versicherungen gemäß § 33 Abs. 4, § 37 Abs. 2 falsch angibt, so ist wegen der Ausschließung des Referendars aus dem Vorbereitungsdienst (§ 25) an das Staatsministerium zu berichten.

§ 44.

Ueber den Ausfall aller Prüfungen ist an das Staatsministerium Bericht zu erstatten.

§ 45.

(1) Die §§ 16—18 gelten für die Assessoren, die Behörden oder Rechtsanwälten zur Beschäftigung zugewiesen sind, entsprechend. Die Zeugnisse sind dem zuständigen Ministerium der Justiz oder des Innern einzusenden. Ist ein Assessor bei einer Landwirtschafts-

Handels- oder Handwerkskammer beschäftigt, so hat deren Vorstand nach Beendigung der Beschäftigung ein Zeugnis über das dienstliche Verhalten und über die Leistungen des Assessors dem Ministerium des Innern einzusenden.

(2) Urlaub erteilt den Assessoren das zuständige Ministerium des Innern.

§ 46.

(1) Die Bekanntmachung tritt am 1. September 1931 in Kraft.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident kann für die Referendare, die vor dem 1. Januar 1931 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, den Gang des Vorbereitungsdienstes und die Dauer der einzelnen Abschnitte nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles regeln. Der Vorbereitungsdienst bei den Verwaltungsbehörden muß mindestens sechs Monate betragen.

(3) Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, vom 22. Februar 1907 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 18. Juli 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Dr. Schwerdtfeger.



